AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Abteilung Deutsche Kultur
Amt für Kultur

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Ripartizione Cultura tedesca
Ufficio Cultura

Rundschreiben

Förderung des kulturellen Jahresprogramms 2024 für die deutsche Sprachgruppe

Die Förderung der kulturellen Tätigkeit 2024 erfolgt auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes Nr. 9 vom 29. Juli 2015 und der Förderrichtlinien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 886 vom 9. August 2016 in geltender Fassung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden kulturelle Tätigkeiten und Veranstaltungen von Landesinteresse in den Sparten Musik, Tanz, darstellende Kunst, Performance, Literatur, bildende Kunst, Film, Medienkunst, Fotografie, Architektur, Design, Volkskunde, Heimatpflege sowie weitere künstlerische Ausdrucksformen.
Die geförderten Tätigkeiten müssen in der Regel überörtliche Relevanz haben. Vorhaben auf örtlicher Ebene werden nur in Zusammenhang mit mindestens 25-jährigen Jubiläen bezuschusst.

Wer wird gefördert?

Körperschaften, Stiftungen, Genossenschaften, Vereinigungen, Verbände, Komitees, die seit mindestens zwei Jahren eine kontinuierliche und öffentlich zugängliche kulturelle Tätigkeit in Südtirol ausüben und in der Regel keine Gewinnabsicht verfolgen.

Welche Förderungsarten gibt es?

Beiträge für die Jahrestätigkeit (für die Auszahlung ist eine Rechnungslegung notwendig).
Beihilfen für die Jahrestätigkeit (für Vereine mit bis zu 4.000 € Förderung - für die Auszahlung ist nur ein Bericht notwendig).
Zuweisungen für die Jahrestätigkeit: (für Organisationen mit über 200.000 € Vorjahresbeitrag und mit Rechnungsprüferkollegium, nach Gewährung werden sofort 100 % ausgezahlt und es ist keine Rechnungslegung notwendig).

Zu welchem Zeitpunkt können Förderanträge eingereicht werden?

Anträge um Förderung des kulturellen Jahresprogrammes: innerhalb **10. November 2023** oder innerhalb **31. Januar 2024.**
Anträge um Förderung von kulturellen Projekten und Investitionen: **zwischen 01. und 31. Januar 2024.**

Achtung: Im Rahmen der Förderung können laut Weisung der Finanzabteilung nur mehr Ausgaben berücksichtigt werden, die getätigt werden nach Einreichung des Förderantrags im Amt für Kultur.
Für kulturelle Jahresprogramme gilt daher: Damit Ausgaben ab dem 1. Jänner des jeweiligen Tätigkeitsjahres berücksichtigt werden können, muss der Antrag vor dem 1. Jänner eingereicht werden. Dies gilt für alle laufenden Kosten (z.B. Miete, Personal, Strom usw.).

Auf welchem Wege kann ein Antrag eingereicht werden?

- in Papierform (bei Ansuchen, die per Post verschickt werden, gilt das Datum des Poststempels);

Landhaus 7, Andreas-Hofer-Straße 18 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 33 60
https://www.provinz.bz.it/kunst-kultur/kultur/
kultur@pec.prov.bz.it
kultur@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 7, via Andreas Hofer 18 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 33 60
https://www.provinz.bz.it/kunst-kultur/kultur/
kultur@pec.prov.bz.it
cultura@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

- mit E-Mail an: kultur@provinz.bz.it (mit Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters);
- mit PEC an die PEC-Adresse: kultur@pec.prov.bz.it

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung kann maximal 80 % der zugelassenen Ausgaben betragen und darf den im Finanzierungsplan angegebenen Fehlbetrag nicht überschreiten. Auf Antrag kann ein Vorschuss in Höhe von bis zu 90 % der gewährten Förderung ausbezahlt werden.
Die Höhe der Förderung orientiert sich an den in den Richtlinien unter Artikel 15 festgelegten „Kriterien für die Bewertung".

Wie werden die Anträge bewertet?

Folgende Kriterien dienen der Orientierung bei der Bewertung der Anträge:

- kulturelle beziehungsweise künstlerische Originalität, Relevanz und Qualität des Vorhabens,
- Pflege des kulturellen Erbes,
- Bereicherung des bestehenden Kunst- und Kulturangebots durch neue künstlerische und konzeptionelle Ansätze, innovative Darstellungsformen oder Einbindung neuer Zielgruppen,
- Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung der künstlerischen Kompetenz und kulturellen Bildung in Südtirol, unter besonderer Berücksichtigung angebotsschwacher Gebiete,
- Vernetzung und Kooperation mit in- und ausländischen Kulturschaffenden,
- Qualifikation, Professionalität und Erfahrung der an der Planung und Durchführung Beteiligten,
- plausibles Konzept, geeignete Organisationsstruktur und realistische Finanzplanung,
- Mitwirkung in Südtirol ansässiger oder aus Südtirol stammender Kunst- und Kulturschaffender, welche im Falle von Veranstaltungsreihen vorausgesetzt wird.

Wie wird angesucht?

Für jede Förderungsart gibt es auf der Homepage des Amtes unter www.provinz.bz.it/kultur ein eigenes Antragsformular.

Hinweise

Die Förderung darf nur für die Durchführung der im Antrag beschriebenen Tätigkeiten verwendet werden. Bei Änderung des Verwendungszweckes bzw. bei Reduzierung der zugelassenen Ausgaben (nur bei Tätigkeiten) muss ein entsprechend begründeter Antrag (innerhalb 2024) an das Amt für Kultur gestellt werden.
Wird die geförderte Tätigkeit nicht bzw. nur zum Teil durchgeführt, ist dies ebenfalls dem Amt für Kultur mitzuteilen. In diesem Fall wird der Beitrag anteilmäßig gekürzt.

Aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen (Artikel 2, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17) werden jährlich Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 6% der ausbezahlten Förderungen durchgeführt. In diesem Fall muss der Begünstigte Rechnungen in Höhe der zugelassenen Ausgaben und die ausführliche Dokumentation über die durchgeführte Tätigkeit (Programmhefte, Folder, Inserate) vorlegen. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

Auskünfte erteilt die Sachbearbeiterin Gerda von Webern (Tel. 0471/413363,
E-mail: gerda.von-webern@provinz.bz.it).

Die neuen **Richtlinien** für die Vergabe der Förderungen, das **Rundschreiben** und die **Formulare** sind unter www.provinz.bz.it/kultur abrufbar. **Bitte immer nur aktuelle Formulare verwenden!**